

Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Wörrstadt e.V.

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Mitgliederversammlung**
- § 6 Vorstand**
- § 7 Finanzen**
- § 8 Jugendabteilung**
- § 9 Protokoll**
- §10 Haftung**
- §11 Rechtsweg**
- §12 Vereinsauflösung**
- §13 Schlussbestimmung**

Erklärung:

Die THW Helfervereinigung Wörrstadt begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW Helfervereinigung Wörrstadt auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW Helfervereinigung Wörrstadt und ihrer Gliederungen darstellen.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Wörrstadt e.V.“, abgekürzt „THW Helfervereinigung Wörrstadt e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. . Diese Mitgliedschaft ist ständig beizubehalten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wörrstadt, Ober-Saulheimer-Straße 7.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes.
 - b) Die Förderung der Jugendpflege .
 - c) Die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung.
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
 - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung.
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - e) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe.
 - f) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten.
 - g) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung.
 - h) Weckung der Kreativität der Jugendlichen.
 - i) Nationale und internationale Jugendbegegnungen.
 - j) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche.
 - k) Die Bildung einer Jugendabteilung.
 - l) Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz sowie zur Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (7) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur Demokratie und dulden keine Diskriminierung. Er setzt sich für die Vielfalt unserer Gesellschaft auch im THW ein.
- (8) Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.
- (9) Der Verein kann zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich des Technischen Hilfswerks betreffen, Stellung nehmen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:
 - a) Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied genannt Vollmitglied. Vollmitglied kann nur eine natürliche Person sein.
 - b) Passives Mitglied, genannt Fördermitglied. Fördermitglied kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
- (3) Vollmitglied kann werden, wer als Helfer des Technischen Hilfswerks, Ortsverband Wörrstadt erfasst ist.

Vollmitglieder leisten den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge der Vollmitglieder sind jährlich zu entrichten und werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. befriedigt werden kann. Alle Vollmitglieder haben Stimmrecht.

- (4) Ehrenmitglieder und minderjährige Mitglieder der Jugendgruppe haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder werden auf Grund besonderer Verdienste durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Fördermitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von ihnen selbst bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag der Fördermitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen. Alle Fördermitglieder haben Stimmrecht. Bei einer juristischen Person nimmt der benannte Vertreter das Stimmrecht wahr. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten.
- (6) Ist ein Vollmitglied auch Fördermitglied, so kann das Stimmrecht nur einmal wahrgenommen werden.
- (7) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Dieser muss enthalten:
 - a) Den vollständigen Namen des Antragstellers.
 - b) Die Postadresse des Antragstellers.
 - c) Bei juristischen Personen den Vertreter gegenüber dem Verein.
 - d) Die Art der Mitgliedschaft.
 - e) Das Datum und die Unterschrift des Antragstellers.
- (8) Über einen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (9) Ausschluss eines Mitgliedes.
 - a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn auch nach zweimaliger Aufforderung der säumige Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird. In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand gestundet werden.
 - b) Ein Mitglied kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Besondere Gründe sind:
 - 1) Grobe Störung des Vereinsfriedens.
 - 2) Schädigung der Arbeit oder des Ansehens des Vereins
 - 3) Schädigung der Arbeit oder des Ansehens der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, insbesondere des Ortsverbandes Wörrstadt.Die in den Punkten 1) bis 3) genannten Gründe müssen vorsätzlich, zumindest aber grob fahrlässig begangen worden sein.
- (10) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss aus besonderem Grund mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit Angabe der Gründe, mitgeteilt. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Für die Wahrung der Frist ist der Poststempel maßgeblich. Legt das betroffene Mitglied fristgerecht Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (11) Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Er muss mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Änderung des Vereinszwecks
 - c) Ausscheiden eines Vollmitgliedes aus dem Technischen Hilfswerk, Ortsverband Wörrstadt.In den Fällen a) und b) ist eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft möglich, sofern sich die Änderungen nachteilig auf das Mitglied auswirken. Im Fall von c) scheidet das Mitglied automatisch aus dem Verein aus, sofern sich der Mangel nicht durch einen Wechsel des Mitgliedsstatus beheben lässt. Der Statuswechsel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (12) Die Mitgliedschaft endet im allgemeinen durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach §3 (9) oder Austritt nach §3 (11).

§4 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- (1) Die Mitgliederversammlung
 - (2) Der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag statt, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde und mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- (5) Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen schriftlich an den Vorsitzenden gestellt werden. Dieser legt in der Einladung den Zeitraum fest bis wann die Anträge eingereicht werden müssen.
- (6) Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme (unabhängig seines Alters). Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder .
 - b) Wahl der 2 Kassenprüfer .
 - c) Wahl der/des Delegierten für die Landesversammlung der THW Landesvereinigung Rheinland-Pfalz e.V. .
 - d) Anträge an die Landesversammlung .
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes .
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendabteilung .
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Anschaffungen des Helfervereins, die einen Betrag von 1000,00 Euro übersteigen oder vertragliche Verpflichtungen des Helfervereins, die jährliche Folgekosten in Höhe von 150,00 Euro und mehr nach sich ziehen. Ausnahme §6 (13) Barvorlagen
Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. § 8 (5) soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand des Helfervereins getätigt werden.
 - i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die in einer Sitzung der Mitgliederversammlung beantragt wurden.
 - j) Erstellung bzw. Änderung einer Geschäftsordnung .
 - k) Empfehlung/Erklärung, welche die örtliche THW-Jugend (Jugendabteilung) betreffen.
 - l) Satzungsänderungen.
 - m) Vereinsauflösung.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen , soweit die Satzung nichts anderes bestimmt . Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (9) Satzungsänderungen §5(7) l ,beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur dann zulässig, wenn sie in der Einladung zur betreffenden Sitzung erwähnt ist.
- (10)Für eine Vereinsauflösung §5(7) m ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder notwendig.
- (11)Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Position durchzuführen. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen .
- (12)Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung. Die Einladung kann erfolgen durch
 - a) Aushang am Informationsbrett im OV Wörrstadt .
 - b) Aushang im Schaukasten des OV Wörrstadt.
 - c) Mitteilung im Internet auf der Homepage des OV Wörrstadt bzw. des Vereins.
 - d) Bekanntmachung im offiziellen Bekanntmachungsorgan der VG Wörrstadt.
 - e) Schriftliche Einladung.Die Kombination der verschiedenen Einladungsformen ist zulässig, §5(12)a ist zwingend erforderlich, Fördermitglieder sind prinzipiell schriftlich einzuladen.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem Vorsitzenden.
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Dem Schatzmeister.
 - d) Dem Beisitzer.
 - e) Einem Mitglied der Ortsverband (OV)-Führung (geborenes Mitglied).
Das unter §6(1)e genannte Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins sein. Der Ortsbeauftragte des THW Ortsverband Wörrstadt entscheidet, welches Führungsmitglied die Interessen der OV-Führung im Vorstand vertritt.
 - f) Ortsjugendleiter (geborenes Mitglied).
- (2) Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- (3) Der Verein wird von jeweils einem der folgenden Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister) gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten. Alle sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereins.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins.
- (5) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die erste Wahlperiode der Vorstandsmitglieder §6(1)d bis f endet spätestens mit der turnusmäßigen Neuwahl des kompletten Vorstandes.
- (6) Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zur ordentlichen Vorstandssitzung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden im Regelfall 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe einer Tagesordnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme (unabhängig seines Alters). Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig
- (9) Die Regelung §5(8) gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Sitzungen abhalten. Hierzu muss allen Vorstandsmitgliedern, spätestens eine Woche vor Sitzungstermin, eine Einladung (schriftlich oder telefonisch) vorliegen.
- (11) Entsprechend §9 ist über jede Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen.
- (12) Der Vorsitzende kann Beschlüsse ohne Vorstandssitzung fassen, wenn er die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder telefonisch oder per Mail einholt. Über den Beschluss ist eine Aktennotiz zu verfassen und von den übrigen Vorstandsmitgliedern bei der nächsten Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (13) Für den Fall, dass dem OV Wörrstadt oder der Jugendgruppe des OV Wörrstadt zustehende Geldmittel im Rahmen der jeweils zugeteilten Budgets, noch ausstehen, ist der Vorstand berechtigt Barvorlagen, im Sinne des § 2, zu beschließen. Die Höhe einer Barvorlage soll in der Regel das, zum Beschlusszeitpunktes nicht gebundenen, Vereinsvermögen nicht überschreiten.

§7 Finanzen

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben durch
 - a) Mitgliedsbeiträge .
 - b) Spenden .
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand .
 - d) Veranstaltungserlöse.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Es ist ein Jahresabschluss anzufertigen. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die Schulden und das Vermögen aufzuführen Er hat außerdem eine

Vermögensübersicht zu enthalten. Dieser wird einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Buchführung und den Verwendungszweck der geflossenen Vereinsgelder.

- (4) Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich kann abwechselnd ein Kassenprüfer neu gewählt werden.
- (5) Die Kassenprüfer haben einen Prüfungsbericht zu erstellen und zu unterzeichnen. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizulegen, in welcher der Prüfungsbericht verlesen wurde.
- (6) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, nach Absprache, über Ausgaben bis € 200,00 selbständig verfügen können. Über die Absprache ist eine Notiz zu erstellen.
- (7) Ausgaben über € 200,00 bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (8) Die in §7(6) bis §7(7) getroffenen Regelungen sind projektbezogen. Eine Aufspaltung eines Projekts in Einzelausgaben ist unzulässig.

§8 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- (2) Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Wörrstadt e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Wörrstadt ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- (3) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- (4) Der Verein hat im Hinblick auf § 2 (3) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
- (5) Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Ortsjugendabteilung verfügt über ein gesondertes Unterkonto der Helfervereinigung Wörrstadt e.V. mit Verfügungsrecht durch den Ortsjugendleiter. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Vorlage eines ordnungsgemäßen Kassenberichtes zum Ende des Geschäftsjahres durch den Ortsjugendleiter.
- (6) Die Ortsjugendleitung gemeinsam mit dem Vorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- (7) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom Vorstand zu bestätigen.

§9 Protokolle

- (1) Ein Vorstandsmitglied oder ein zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählter Schriftführer führt über die Vereinssitzung ein Protokoll.
- (2) Das Protokoll wird in Form eines erweiterten Ereignisprotokolls geführt. Es muss enthalten:
 - a) Art der Sitzung .
 - b) Datum der Sitzung .
 - c) Uhrzeit des Sitzungsbeginns .
 - d) Anwesenheitsliste .
 - e) Tagesordnung .
 - f) Uhrzeit, zu welcher ein Tagesordnungspunkt zum Aufruf gelangt .
 - g) Uhrzeit und Name, wenn ein Mitglied verspätet erscheint oder vorzeitig die Sitzung verlässt .
 - h) Beschluss zu dem Tagesordnungspunkt mit Angabe des Abstimmungsergebnisses .

- i) Uhrzeit des Sitzungsendes .
- j) Unterschrift des Protokollanten .
- k) Unterschrift des Sitzungsleiters .

(3) Die Protokolle werden, getrennt nach Art der Sitzung, chronologisch archiviert. Eine Kopie des Protokolls wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung für mindestens vier Wochen am Informationsbrett des OV Wörrstadt ausgehängt.

§10 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt .

§11 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung .

§12 Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins durch die Vollversammlung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Anlagevermögen des Vereins und das der Jugendabteilung der Bundesanstalt THW Ortsverband Wörrstadt zu.
- (2) Das Umlaufvermögen des Vereins fließt der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rheinland-Pfalz e.V. zu.
- (3) Das Umlaufvermögen der Jugendabteilung geht an die THW-Jugend Rheinland-Pfalz e.V.

Diese haben die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§13 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde nach Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom ---.---.--- -- gemäß den bis dahin gültigen Bestimmungen beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.